

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Ekin Deligöz, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/93 –**

Verkürzung des Zivildienstes

Vorbemerkung der Fragesteller

CDU, CSU und FDP haben sich laut Koalitionsvertrag auf die Verkürzung des Wehrdienstes auf sechs Monate verständigt. Dies hat Konsequenzen für den von der Wehrpflicht abgeleiteten Zivildienst. Im Koalitionsvertrag wurde diesbezüglich unter der irreführenden Kapitelzuordnung „Ehrenamt“ festgehalten, der Zivildienst werde „die künftige Struktur der Wehrpflicht (...) widerspiegeln“.

Bereits die rot-grüne Bundesregierung hatte zum 1. Juli 2000 den Zivildienst von 13 auf 11 Monate verkürzt, zum 1. Januar 2002 eine weitere Verkürzung auf 10 Monate vorgenommen und zum 1. Januar 2004 die zeitliche Gleichbehandlung des Zivildienstes mit dem Wehrdienst durch die Verkürzung auf neun Monate erreicht. Im Zuge der nun geplanten weiteren Dienstzeitverkürzung um drei Monate stellen sich erneut Fragen nach deren Auswirkung auf die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Berechtigung der Pflichtdienste.

Ein planmäßiger Ausstieg aus dem Zivildienst bietet vielfältige Chancen. Durch die demographische Entwicklung sind in den bisherigen Tätigkeitsfeldern überdurchschnittliche Arbeitsplatzpotenziale vorhanden. Angesichts der veränderten sozial- und verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen ist ein Prozess zur Konversion des Zivildienstes dringend notwendig. Momentan verursacht der Zivildienst laut verschiedenen Studien Kosten von rund 1,5 Mrd. Euro. Es gilt, die Chancen eines solchen Konversionsprozesses zu nutzen, anstatt weiterhin durch falsche Schwerpunktsetzungen Ressourcen zu binden, die besser in die Förderung von Freiwilligkeit (unter anderem im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres) und regulärer Beschäftigung investiert wären.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 vereinbarte Verkürzung des Wehrdienstes gibt nach Auffassung der Bundesregierung keinen Anlass zur grundsätzlichen Überprüfung der allgemeinen Wehrpflicht. Mit dem Themenbereich der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Berechtigung des Zivildienstes hat sich die Bundesregierung zudem

bereits in ihrer Antwort vom 2. Oktober 2008 auf die Anfrage „Auswirkungen von Wehr- und Zivildienst“, Bundestagsdrucksache 16/10468, ausführlich auseinandergesetzt.

I. Gesetzgebungsverfahren

1. Wird der Zivildienst zum 1. Januar 2011 analog und zeitgleich zum Wehrdienst auf sechs Monate verkürzt, und welche Übergangsregelungen sind für Dienstverhältnisse geplant, die vor diesem Datum begonnen haben?
2. Wann plant die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Verkürzung des Zivildienstes vorzulegen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 vereinbarten Verkürzung der Dauer des Grundwehrdienstes auf sechs Monate wird derzeit vorbereitet. Die Beantwortung der Fragen durch die Bundesregierung ist erst nach Abschluss der derzeitigen Überlegungen möglich.

3. Inwiefern plant die Bundesregierung eine interministerielle Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Umsetzung der Verkürzung des Zivildienstes?

Die interministerielle Zusammenarbeit und Abstimmung ist bei Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung selbstverständlich (§§ 19, 45 und 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO).

4. Wie sollen die Träger des Zivildienstes, Wohlfahrtsverbände sowie Vertretungen von Zivildienstleistenden in den Prozess der Zivildienstverkürzung einbezogen werden?

Gemäß § 2a des Zivildienstgesetzes (ZDG) ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Beirat für den Zivildienst eingerichtet, dem Vertreter der Träger des Zivildienstes und von Wohlfahrtsverbänden sowie Zivildienstleistende angehören und der sich bereits mit der Frage einer Verkürzung des Zivildienstes befasst hat. Außerdem werden die betroffenen Verbände nach § 47 GGO rechtzeitig beteiligt werden.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, des Staatssekretärs Dr. Hermann Kues und des Bundesbeauftragten für den Zivildienst, eine über die bisherigen Möglichkeiten zur Weiterbeschäftigung in den Dienststellen hinausgehende Verlängerungsmöglichkeit des Zivildienstes zu schaffen, und wird dies Teil des genannten Gesetzentwurfs sein?
6. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine solche optionale Verlängerung des Zivildienstes, und bis wann wird die Bundesregierung hierzu eine Entscheidung treffen?
7. Wie gedenkt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag formulierte Vorhaben umzusetzen, wonach „eine mögliche Doppelableistung von Zivildienst und Freiwilligem Sozialen Jahr (...) künftig ausgeschlossen sein [soll]“, und welche Auswirkungen dieser Änderung auf die Freiwilligendienste werden von ihr erwartet?

8. Inwiefern plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang und darüber hinaus Veränderungen des § 14c des Zivildienstgesetzes und/oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes?
9. Plant die Bundesregierung gesetzliche Veränderungen bei der Möglichkeit zur Ableistung von (Ersatz-)Diensten vor Vollendung des 18. Lebensjahres, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Möglichkeiten mit Blick auf internationale Konventionen?

Für die Fragen 5 bis 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Werbung des Bundesbeauftragten für den Zivildienst für eine im Mitzeichnungsverfahren befindliche Online-Petition gegen die von ihr geplante Verkürzung des Zivildienstes (Stuttgarter Zeitung vom 20. November 2009), und ist geplant, zukünftig auf die Mitzeichnungsmöglichkeit für die zahlreichen Petitionen zu negativen Folgen der Pflichtdienste für die Lebensplanung junger Männer in ähnlicher Form hinzuweisen?

Am Ende des namentlich gekennzeichneten Artikels weist der Journalist auf eine Online-Petition und die Möglichkeit, diese im Internet mitzuzeichnen, hin. Eine „Werbung des Bundesbeauftragten für den Zivildienst“ für die Mitzeichnung dieser Petition ist nicht erfolgt.

11. Wird die Bundesregierung die Einschränkung des Petitionsrechtes für Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz korrigieren, da ihnen anders als den Wehrdienstleistenden kein dem Status des Wehrbeauftragten gleichgestellter Ansprechpartner zur Verfügung steht?

Das Petitionsrecht der Zivildienstleistenden entspricht dem der Grundwehrdienstleistenden. Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine diesbezügliche Gesetzesinitiative, da sich die bestehenden Regelungen bewährt haben. Nicht zuletzt ist durch eine zum 1. Januar 2010 in Kraft tretende Bestimmung des Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes ausdrücklich klargestellt worden, dass sich alle Zivildienstleistenden jederzeit mit Anträgen und Beschwerden ohne Einhaltung eines Dienstweges an den Bundesbeauftragten für den Zivildienst wenden können (§ 41 Absatz 1 Satz 3 ZDG).

II. Zukunft des Zivildienstes

12. Inwiefern erwartet die Bundesregierung durch die Dienstzeitverkürzung Auswirkungen auf die Wehrgerechtigkeit?

Die Bundesregierung begreift die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verkürzung der Wehrdienstzeit als Chance, die Wehrpflicht in Zukunft noch gerechter und sinnvoller auszugestalten.

13. Plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Überprüfung der Wehrpflicht und des von ihr abgeleiteten Zivildienstes vorzunehmen?

Falls nein, warum nicht?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 hält im Grundsatz an der allgemeinen Wehrpflicht und am Zivildienst als Wehersatz-

dienst fest. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlass, eine grundsätzliche Überprüfung der Wehrpflicht und des Zivildienstes vorzunehmen.

14. Durch welche über Dienstzeitverkürzungen hinausgehenden Maßnahmen erwägt die Bundesregierung die Anzahl der Wehr- und Zivildienstleistenden zu regulieren?

Die Bundesregierung erwägt keine derartigen Maßnahmen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur durch Änderungen der gesetzlichen Regelungen im Wehrpflicht- und im Zivildienstgesetz vorgenommen werden könnten.

15. Welche konkreten Auswirkungen der Zivildienstverkürzung erwartet die Bundesregierung auf
 - a) die Situation der Zivildienstleistenden,
 - b) das Leistungsspektrum der Trägerinnen/Träger und Einsatzstellen,
 - c) das Angebot an Zivildienstplätzen?

Die konkreten Auswirkungen einer Dienstzeitverkürzung sind abhängig von begleitenden Maßnahmen, die derzeit noch geprüft werden. Daher kann die Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Bundesregierung nicht beantwortet werden.

16. Plant die Bundesregierung eine Evaluation der Auswirkungen der Zivildienstverkürzung, und wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung beobachtet ständig die Auswirkungen aller gesetzlichen Maßnahmen. Außerdem wird – wie in § 44 Absatz 7 GGO vorgesehen – im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens festgelegt werden, „ob und nach welchem Zeitraum zu prüfen ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind“.

17. Welche Forschungsvorhaben betreibt die Bundesregierung mit Blick auf die Fortentwicklung des Zivildienstes sowie zur Umgestaltung des Zivildienstes zu einem „Lerndienst“, und inwiefern wird die Verkürzung des Zivildienstes in diesen Forschungsvorhaben berücksichtigt werden?
18. Werden bei Forschungsvorhaben der Bundesregierung in diesem Bereich ebenfalls Möglichkeiten und Auswirkungen einer vollständigen Konversion des Zivildienstes untersucht, und wenn nein, warum nicht (bitte jeweils an den einzelnen Forschungsvorhaben erläutern)?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit Januar 2008 erforscht die GIB Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH in Kooperation mit der TU Dresden in einem auf mehrere Jahre angelegten Forschungsprojekt Fragen zur Sozialisation der jungen Männer, die Zivildienst leisten oder geleistet haben. Erstmals wird untersucht, welche Auswirkungen die Ableistung des Zivildienstes auf Persönlichkeitsentwicklung und Schlüsselkompetenzen der Zivildienstleistenden hat. Für die Erweiterung der

Untersuchung auf die Möglichkeiten und Auswirkungen einer „vollständigen Konversion“ besteht kein Anlass (siehe die Antwort zu Frage 13).

19. Inwiefern wird sich die Kommission zur künftigen Struktur der Bundeswehr mit der Notwendigkeit und Struktur der Pflichtdienste sowie möglichen freiwilligen Alternativen zu diesen auseinandersetzen, und werden die Kommissionsergebnisse in die Fortentwicklung des Zivildienstes einbezogen?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP legt fest, dass der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, eine Kommission einsetzt, die bis Ende 2010 einen Vorschlag für Eckpunkte einer neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr, inklusive der Straffung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen, zu erarbeiten hat. Die Kommission ist noch nicht eingesetzt. Aussagen über deren inhaltliche Arbeit können daher noch nicht getroffen werden.

20. Inwiefern wird sich die im Koalitionsvertrag angekündigte „interministerielle Arbeitsgruppe“ zur künftigen Finanzierung der Pflegeversicherung auch mit der Notwendigkeit und der Struktur des Zivildienstes sowie möglichen freiwilligen Alternativen zu diesen auseinandersetzen, und werden die Kommissionsergebnisse in die Fortentwicklung des Zivildienstes einbezogen?

Die interministerielle Arbeitsgruppe zur künftigen Finanzierung der Pflegeversicherung ist noch nicht eingesetzt worden. Ihre Aufgabe besteht nach dem Koalitionsvertrag vorrangig in der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Ergänzung des bestehenden Umlageverfahrens durch eine verpflichtende, individualisiert und generationengerecht ausgestaltete Kapitaldeckung.

III. Einsparungspotenzial und Konversion

21. Welche Einsparungen im Zivildiensthaupthaushalt erwartet die Bundesregierung ab dem Jahr 2011 und in den Folgejahren durch die Zivildienstverkürzung jeweils für den Bundeshaushalt und die Träger?
22. Welche Konzepte zur Kompensation der von Zivildienstleistenden erbrachten Leistungen, zum Beispiel im Bereich der Pflege, verfolgt die Bundesregierung für den Fall einer Verkürzung des Zivildienstes bzw. einer weiteren Absenkung der Zahl von Zivildienststellen?

Für die Fragen 21 und 22 wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

23. Inwiefern plant die Bundesregierung die Mittel für die Freiwilligendienste 2010 und in den Folgejahren zu erhöhen, und mit welcher Anzahl an geförderten Freiwilligendienstplätzen rechnet die Bundesregierung (jeweils differenziert nach Jahr und Art des Freiwilligendienstes)?

Die Planungen zur künftigen Förderung von Freiwilligendiensten sind noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung kann daher auch hierzu derzeit keine Aussagen treffen.

24. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Schaffung von regulären Arbeitsplätzen zum teilweisen Ersatz von Zivildienstplätzen zu unterstützen?

Falls ja, welche sind dies?

Falls nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung plant keine entsprechenden Maßnahmen.

IV. Bundesamt für den Zivildienst und Zivildienstschulen

25. Welche Planungen verfolgt die Bundesregierung für das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ)

- a) bei einem Abschmelzen der Zivildienstkontingente,
- b) bei einer Verkürzung der Zivildienstzeit,
- c) bei einer möglichen Aussetzung der Wehrpflicht?

Zu den unter den Buchstaben a und c genannten hypothetischen Konstellationen verfolgt die Bundesregierung keine Planungen.

Zu Buchstabe b wird aufgrund des Sachzusammenhangs auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Da nahezu alle im Bundesamt für den Zivildienst bearbeiteten Verwaltungsvorgänge je einmal pro Zivildienstleistenden durchzuführen sind, wird es nach heutiger Einschätzung zu keiner nennenswerten Reduzierung der Arbeitsbelastung des Bundesamtes kommen.

26. Wie hat sich seit dem Jahr 2000 die Mitarbeiterzahl des BAZ parallel zum Abbau der Zahl der Zivildienstleistenden entwickelt (bitte genaue jährliche Gegenüberstellung)?

Der Stellenhaushalt hat sich nach Angaben des Bundesamtes für den Zivildienst wie folgt entwickelt:

Jahr	Jahresdurchschnitt Zivildienstleistende	Anzahl Stellen
2000	119 445	1 119,70
2001	118 470	1 101,90
2002	112 338	1 072,50
2003	97 165	1 017,70
2004	78 809	1 012,80
2005	66 063	986,50
2006	61 745	945,50
2007	61 917	908,80
2008	63 332	872,90

Zusätzlich war im Bundesamt für den Zivildienst bis zum Jahr 2004 eine erhebliche Anzahl an Aushilfskräften beschäftigt.

27. a) Inwiefern plant die Bundesregierung Veränderungen bei der Anzahl und Struktur der Zivildienstschulen, und welche Auswirkungen wird die Verkürzung des Zivildienstes auf die Zivildienstschulen haben?

Eine Veränderung bei der Anzahl und Struktur der Zivildienstschulen ist nicht notwendig.

Die Auswirkungen einer Verkürzung des Zivildienstes auf die Zivildienstschulen hängen von der genauen Ausgestaltung dieser Änderungen ab; insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Da Lehrgänge grundsätzlich je einmal pro Zivildienstleistendem durchgeführt werden, wird es nach heutiger Einschätzung zu keiner nennenswerten Reduzierung der Arbeitsbelastung, sondern zu einer vollständigen Auslastung aller Zivildienstschulen kommen.

- b) Plant die Bundesregierung die Schließung einzelner Zivildienstschulen, und falls ja, welche, und zu welchem Zeitpunkt?

Die Bundesregierung plant aus den genannten Gründen keine Schulschließungen.

28. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung angesichts der kürzer werdenden Dienstzeit im Hinblick auf die Beibehaltung der obligatorischen Einführungsveranstaltung sowie der politischen Bildung im jetzigen zeitlichen Umfang?
29. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass künftig die Einführungslehrgänge von den Zivildienstleistenden in allen Fällen zu Beginn des Zivildienstes absolviert werden?

Die Fragen 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die „Einführung und Begleitung“ der Zivildienstleistenden ist mit den zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen des Zivildienstgesetzes neu geregelt worden. Die bisherigen „Einführungslehrgänge“ werden zu den Dienst begleitenden Seminaren umstrukturiert. Zu Beginn ihres Zivildienstes werden alle Zivildienstleistenden ab dem kommenden Jahr in einem eintägigen Seminar über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende sowie über ihre Geld- und Sachbezüge informiert werden. Die entsprechenden Vorbereitungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetzesänderungen sind erfolgt bzw. in Gang gesetzt.

30. Wie viele Zivildienstleistende haben seit Einführung der Möglichkeit zur abschnittswisen Dienstleistung im Jahr 2002 von diesem Angebot Gebrauch gemacht, in welcher Form ist dies geschehen, und inwiefern plant die Bundesregierung diese Möglichkeit bekannter zu machen?

Nach Angaben des Bundesamtes für den Zivildienst wurden für Einberufungstermine seit dem 1. Januar 2002 387 Zivildienstpflichtige zum Dienst in Abschnitten einberufen. Jeder anerkannte Kriegsdienstverweigerer wird in einem Merkblatt des Bundesamtes für den Zivildienst, das dem Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigefügt ist, über die Möglichkeit des abschnittswisen Dienstes informiert. Damit ist eine vollständige, umfassende und frühzeitige Information gewährleistet.

V. Arbeitsmarktneutralität

31. a) Inwiefern sieht die Bundesregierung Auswirkungen einer möglichen optionalen Verlängerung des Zivildienstes wie auch einer Verkürzung des Zivildienstes auf die Arbeitsmarktneutralität des Dienstes, und durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes künftig sicherzustellen?

- b) Welche Erkenntnisse zu Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes liegen der Bundesregierung vor, und sieht sie hier weiteren Forschungsbedarf?

Zivildienstleistende werden grundsätzlich arbeitsmarktneutral eingesetzt. Die Bundesregierung wird auch bei etwaigen, die Dienstzeitverkürzung begleitenden Maßnahmen das Gebot der Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes beachten.

Die Voraussetzung der Arbeitsmarktneutralität wird vor jeder Anerkennung eines neuen Zivildienstplatzes durch das Bundesamt für den Zivildienst gesondert geprüft und anschließend durch die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Bundesamtes kontinuierlich überwacht. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Zivildienstleistenden die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Sollte nach der Anerkennung eines Zivildienstplatzes ein Verstoß gegen den Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität festgestellt werden, trifft das Bundesamt für den Zivildienst die erforderlichen Maßnahmen, z. B. durch Widerruf der Anerkennung der betreffenden Einrichtung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes.

32. Inwiefern sieht die Bundesregierung in der Aussage des Bundesbeauftragten für den Zivildienst, dass „Dienststellen, die jetzt entscheiden, dass ein sechsmonatiger Zivildienst für sie (!) keinen Sinn mehr macht, (...) entweder ihr Serviceniveau absenken oder andere Kräfte (und womöglich mehr Geld) einwerben“ (Gastbeitrag für das „Neue Deutschland“ vom 20. November 2009) einen Beleg für Verstöße gegen die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes, und sieht sie in diesem Zusammenhang Handlungsnotwendigkeiten bezüglich der Aufsichtspflicht des Bundesamtes?

Die zitierte Aussage stellt keinen Beleg für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes dar.

33. Welche neueren Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Einsatz von Zivildienstleistenden in gewinnorientierten Unternehmen vor, und inwiefern unterscheiden sich diese Erkenntnisse von bisherigen Auskünften der Bundesregierung (vgl. u. a. den Bericht des ZDF-Magazins Frontal 21 vom 17. November 2009, laut dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Antworten aus der Bundestagsdrucksache 16/1608 korrigieren müsse)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine neuen Erkenntnisse vor, und es besteht auch kein Anlass zur Korrektur von Antworten aus der Bundestagsdrucksache 16/1608. Der Einsatz von Zivildienstleistenden erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen und der dazu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Siehe dazu auch die Antwort zu den Fragen 34 bis 38.

34. a) Wie viele Zivildienstplätze gibt es bei Einrichtungen, die zum weltweit tätigen Gesundheitskonzern Fresenius gehören?
b) Wie viele Zivildienstleistende waren am 15. Oktober 2009 bei diesen Einrichtungen in welchen Tätigkeitsgruppen eingesetzt?
35. a) Wie viele Zivildienstplätze gibt es bei Einrichtungen, die zur Damp Holding AG gehören?

- b) Wie viele Zivildienstleistende waren am 15. Oktober 2009 bei diesen Einrichtungen in welchen Tätigkeitsgruppen eingesetzt?
 - c) Wie viele dieser Dienstleistenden wurden von Amts wegen dorthin einberufen, und in wie vielen Fällen lag das Einverständnis der Zivildienstpflichtigen vor?
36. a) Wie viele Zivildienstplätze gibt es bei Einrichtungen, die zur Rhön-Klinikum AG gehören?
- b) Wie viele Zivildienstleistende waren am 15. Oktober 2009 bei diesen Einrichtungen in welchen Tätigkeitsgruppen eingesetzt?
37. a) Wie viele Zivildienstplätze gibt es bei Einrichtungen, die zur HSK Rhein-Main GmbH gehören?
- b) Wie viele Zivildienstleistende waren am 15. Oktober 2009 bei diesen Einrichtungen in welchen Tätigkeitsgruppen eingesetzt?
 - c) Wie viele dieser Dienstleistenden wurden von Amts wegen dorthin einberufen, und in wie vielen Fällen lag das Einverständnis der Zivildienstpflichtigen vor?
38. a) Wie viele Zivildienstplätze gibt es bei Einrichtungen, die zum Konzern der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA gehören?
- b) Wie viele Zivildienstleistende waren am 15. Oktober 2009 bei diesen Einrichtungen in welchen Tätigkeitsgruppen eingesetzt?
 - c) Wie viele dieser Dienstleistenden wurden von Amts wegen dorthin einberufen, und in wie vielen Fällen lag das Einverständnis der Zivildienstpflichtigen vor?

Die Fragen 34 bis 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Krankenhauskonzerne werden vom Bundesamt für den Zivildienst nicht als Beschäftigungsstellen des Zivildienstes anerkannt. Ob Krankenhäuser, die in den Krankenhausbedarfsplan eines Landes aufgenommen worden sind und eine Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes beantragen, einem Konzern angehören oder als bereits anerkannte Beschäftigungsstelle von einem solchen Konzern übernommen werden, wird vom Bundesamt für den Zivildienst weder abgefragt noch erfasst, da es für die Anerkennung als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes unerheblich ist.

Bei Einrichtungen in privater Rechtsform ist entscheidungserheblich, dass das betreffende Krankenhaus in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen, d. h. für die Gesundheitspflege im betreffenden Gebiet notwendig ist. Nur in diesem Fall dient der dortige Einsatz von Zivildienstleistenden, wie von den §§ 1 und 4 ZDG verlangt, dem Allgemeinwohl.

